



Tarifordnung 2024

für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Stroheim

Beschluss des Gemeinderates am 27. Juni 2024

gültig ab 01. September 2024

1. Bewertung des Einkommens

(1) Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) beitragspflichtig.

(2) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs 1 Z 9 Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö KBBG) und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(3) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs 3 Oö Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte des vorangegangenen Jahres (z.B. bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.

(4) Die gemäß § 2 Oö Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger (Gemeinde Stroheim) unverzüglich bekanntzugeben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

(5) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht jeweils bis zum 31. Juli vor Beginn des Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

2. Berechnung des Elternbeitrags

(1) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3 % des Einkommens zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö Elternbeitragsverordnung 2024 und
- ein allfälliger Kindergartenkindertransport

(3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs 1 und 4 Oö KBBG wird kein Elternbeitrag eingehoben.

3. Elternbeitragseinhebungsmodalitäten

- (1) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und beinhaltet die Umsatzsteuer.
- (2) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug (Fälligkeit am 15. des jeweiligen Monats) 11 Mal pro Jahr (September bis Juli) eingehoben.
- (6) Ist ein Kind länger als 11 Betriebstage pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

4. Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung nach 13:00 Uhr 50,00 Euro.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen vom Gemeindevorstand unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5. Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung nach 13:00 Uhr 128,00 Euro.

6. Drei- und Zweitages-Tarif

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70 % des nach den Punkten 2, 4 und 5 berechneten Betrages.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50 % des nach den Punkten 2, 4 und 5 berechneten Betrages.

7. Geschwisterabschlag

- (1) Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oö Krabbelstube, Kindergarten oder heilpädagogischer Kindergarten), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 40 %.
- (2) Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 80 %.
- (3) Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch in ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebots außerhalb des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

(1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs 3a Oö KBBG ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 120,00 Euro eingehoben.

(2) Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

(3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö KBBG darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

(1) Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 90,00 Euro pro Kind und Arbeitsjahr eingehoben, die je zur Hälfte am 15. Oktober und 15. März mittels Bankeinzug fällig sind.

(2) Für Kinder, die während des Arbeitsjahres in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aufgenommen werden, werden die Materialbeiträge aliquot nach Besuchsmonaten berechnet und eingehoben.

(3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie dieselbe Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, werden die Materialbeiträge nach Abs 1 für jedes zweite und weitere Kind um 50 % gekürzt.

(4) Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in den folgenden Arbeitsjahren einbehalten.

(5) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

(6) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann zum Ende eines Arbeitsjahres in den Monaten Juni bis Juli von den Eltern am Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten eingesehen werden.

10. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag gemäß Punkt 4. der Höchstbeitrag gemäß Punkt 5. und der Materialbeitrag gemäß Punkt 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

11. Sonstige Beiträge

(1) Für die Mittagsverpflegung aller Kinder sowie gegebenenfalls des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,80 Euro pro Essensportion verrechnet.

(2) Für die Beförderung der Kindergartenkinder mit dem PKW oder dem Bus (Kindergartenkindertransport) wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 15,00 Euro für 10 Monate je Arbeitsjahr vorgeschrieben, der halbjährlich (75,00 Euro für 5 Monate) eingehoben wird.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Tarifordnung, welche der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27. Juni 2024 beschlossen hat, tritt mit 01. September 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat am 27. Juli 2023 beschlossene Tarifordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Volker Krennmaier)

Angeschlagen: 02. Juli 2024

Abgenommen: 18. Juli 2024